

# Benutzungsordnung für die Bücherei Erkenbrechtsweiler

## § 1 Benutzung

- (1) Die Gemeinde Erkenbrechtsweiler betreibt die Bücherei als öffentliche Einrichtung. Sie steht jedem Einwohner von Erkenbrechtsweiler, aber auch denen anderer Gemeinden zur Benutzung offen.
- (2) Sie dient der Information, der Unterhaltung sowie der Fort- und Weiterbildung.
- (3) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekanntgegeben.
- (4) Zwischen der Gemeindebücherei und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (5) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu.

## § 2 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Benutzung von Beständen der Bücherei außerhalb ihrer Räume bedarf der Zulassung.  
Die Benutzung innerhalb der Bücherei ist zulassungsfrei.
- (2) Die Zulassung ist persönlich unter Vorlage des Personalausweises zu beantragen.  
Minderjährige, die keinen Personalausweis besitzen, haben ihre Anschrift und ihre Identität auf andere geeignete Weise nachzuweisen.
- (3) Minderjährige unter 16 Jahren müssen die schriftliche Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegen, in der sich dieser für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung verpflichtet.

- 2 -

- (4) Anschriften- oder Namensänderungen sind unverzüglich der Bücherei mitzuteilen.

## § 3 Leseausweise

- (1) Wer zugelassen wird, erhält einen Leseausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist.
- (2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Der Ausweis ist sorgfältig zu verwahren. Der Verlust des Ausweises ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

## § 4 Datenspeicherung

Die Bücherei speichert folgende Daten über die Benutzer:

- Name, Vorname, Anschrift, Geburtstag, evtl. 2. Wohnsitz, Telefonnummer
- bei Minderjährigen: Name, Vorname und evtl. abweichende Anschrift des Erziehungsberechtigten
- freiwillig: Beruf oder besuchte Schule

## § 5 Ausleihe

- (1) Das vorhandene Bibliotheksgut kann zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausgeliehen werden. Ausgenommen sind die als solche gekennzeichneten Präsenzbestände (Nachschlagewerke und Handbücher).
- (2) Die Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer/einer Benutzerin gleichzeitig entliehenen Werke zu begrenzen.

- (3) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen, für Spiele, Comics und Zeitschriften 2 Wochen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist auf Antrag möglich, wenn keine Vorbestellungen vorliegen.
- (4) Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben.
- (5) Wird ein Medium trotz Mahnung nicht zurückgegeben, erfolgt die gebührenpflichtige Einziehung oder Forderung des Neuwertes zuzüglich der Verwaltungsgebühren.
- (6) Solange ein Benutzer/eine Benutzerin der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachgekommen ist oder fällige Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn/sie keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (7) Es ist unzulässig, entlehene Medien weiter zu verleihen.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Die Entleihung von Medien der Bücherei Erkenbrechtsweiler ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 10,- € pro Kalenderjahr.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säuminsgebühr erhoben. Diese beträgt bei Überschreiten der Leihfrist je angefangene Woche 0,50 € je Medium. Wird die Frist um mehr als 2 Wochen überschritten, erfolgt eine Mahnung, für die eine Mahngebühr von 3,- € erhoben wird.
- (3) Wird das Leihgut nach zwei Mahnungen nicht zurückgegeben, wird eine Abholung des Leihguts versucht. Für jeden hierzu notwendigen Botengang in Erkenbrechtsweiler und Hochwang wird eine Verwaltungsgebühr von 10,- € erhoben, in anderen Orten 10,- € je angefangene Stunde.
- (4) Bei Verlust der Medien wird eine Verlustgebühr in Höhe des jeweiligen Neuwertes erhoben. Für die ersatzweise Ausstellung verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Leseausweise wird eine Verwaltungsgebühr von 3,- € erhoben.

- (5) Die Gebührenschuld entsteht mit Eintritt des jeweiligen Tatbestandes für die Gebührenerhebung. Die Jahresgebühr entsteht mit dem erstmaligen Ausleihen eines Mediums im Kalenderjahr (im Jahr 2004 nach Inkrafttreten dieser Satzung). Die Gebühren werden mit der Anforderung fällig.

## **§ 7 Haftung des Benutzers/der Benutzerin**

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung entliehener Werke hat der Benutzer/die Benutzerin vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin haftet für alle Schäden, die aus dem Verlust oder dem Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, es sei denn, er/sie hat das Abhandenkommen zuvor angezeigt.
- (3) Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen, in der Regel ist der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten.

## **§ 8 Aufenthalt in der Bücherei**

- (1) Während des Aufenthaltes in den Räumen der Bücherei ist auf Ruhe und Sauberkeit zu achten.
- (2) Rauchen sowie Essen und Trinken in den Räumen der Bücherei ist untersagt.
- (3) Mitgebrachte Taschen sind an der Garderobe einzuschließen. Für Wertsachen in den Taschen und für die Garderobe wird nicht gehaftet.

## **§ 9**

### **Behandlung der Medien**

- (1) Bücher und andere Werke sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen und sonstige Veränderungen der Werke sind untersagt
- (2) Die Weitergabe entliehener Werke an Dritte ist unzulässig.
- (3) Entlehene Werke sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.
- (4) Auf ansteckende Krankheiten (im Sinne des Bundesseuchengesetzes) im Haushalt des Benutzers/der Benutzerin ist das Büchereipersonal hinzuweisen.

## **§ 10**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer/Benutzerinnen, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden. Der Leseausweis wird dann einbehalten. Über den Ausschluß entscheidet die Büchereileitung im Einvernehmen mit der Verwaltung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 1993 in Kraft.

Erkenbrechtsweiler, 26. November 1993

gez.

Stoking

Bürgermeister

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

1. Satzungsänderung am 29.03.2004, § 6 neue Fassung  
- Inkrafttreten am 01. Mai 2004